

Wir informieren

Wenn die befristete Erwerbsminderungsrente endet...

Eine befristete Erwerbsminderungsrente endet grundsätzlich mit Ablauf der Befristung. Dies gilt auch dann, wenn Sie einen Antrag auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente gestellt haben und über diesen noch nicht abschließend entschieden wurde, oder Ihr Antrag abgelehnt wurde und Sie gegen die ablehnende Entscheidung einen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) eingelegt haben. Um rentenversicherungsrechtliche und wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, sollten Sie unbedingt nach Einstellung der Rentenzahlungen Sozialleistungen beantragen.

Was sollten Sie vor Ablauf Ihrer befristeten Rente wegen Erwerbsminderung tun?

Etwa vier bis fünf Monate vor Ablauf Ihrer befristeten Rente sollten Sie, sofern Sie weiterhin erwerbsgemindert sind, einen Antrag auf Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente stellen, um eine nahtlose Weiterzahlung der Rente sicherzustellen.

Wir empfehlen, während des Rentenbezugs weiterhin regelmäßig Ihren Hausarzt und Ihre Fachärzte aufzusuchen, damit dort im Rahmen der Überprüfung der Rentenberechtigung auch aktuelle ärztliche Befundberichte angefordert werden können.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung der Rente sollten Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend melden und dort auf das voraussichtliche Ende Ihrer Erwerbsminderungsrente hinweisen. Diese Meldung kann auch telefonisch, online unter <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> oder per Brief erfolgen.

Was ist zu tun, wenn der Weitergewährungsantrag abgelehnt wurde?

Sollte Ihr Weitergewährungsantrag abgelehnt werden und Sie nach Rücksprache mit Ihren behandelnden Ärzten weiterhin von dem Vorliegen einer Erwerbsminderung ausgehen, können Sie gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Hierbei unterstützt und berät Sie Ihre VdK-Geschäftsstelle.

Welche Leistungen sollten Sie nach Ablehnung der Weitergewährung der Rente beantragen?

Spätestens nach Erhalt des ablehnenden Rentenbescheids, sollten Sie umgehend Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts, wie z.B. Arbeitslosengeld I bei der Bundesagentur für Arbeit oder Bürgergeld II beim Jobcenter, beantragen.

Arbeitslosengeld I kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem Bezug einer befristeten Erwerbsminderungsrente zustehen. Dies ist dann der Fall, wenn bei Ihnen **unmittelbar** vor dem Rentenbezug ein **Versicherungspflichtverhältnis** bestanden hat. Zum Beispiel, wenn Sie unmittelbar vor dem Rentenbezug Arbeitslohn, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld bezogen haben. Unmittelbar bedeutet in der Regel, wenn zwischen dem Ende der letzten Versicherungspflicht und dem Beginn des Rentenbezugs nicht mehr als ein Monat lag.

⚠ Beachten Sie: Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn Sie vor dem Rentenbezug ausschließlich andere Leistungen, wie z.B. Bürgergeld, bezogen haben.

Wie hoch wäre das Arbeitslosengeld I und wann stellen Sie den Antrag?

Die Höhe der beantragten Arbeitslosengeldleistung richtet sich nach der Höhe Ihres beitragspflichtigen Verdienstes vor Beginn der Arbeitslosigkeit. Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob in den letzten beiden Jahren vor dem aktuellen Antrag auf Arbeitslosengeld I mindestens 150 Kalendertage mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt vorlagen.

Im Regelfall erfüllen Erwerbsminderungsrentner auf Zeit diese Voraussetzungen nicht, da in den letzten zwei Jahren eben nur die gewährte Erwerbsminderungsrente gezahlt wurde. Daher erfolgt die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes I nach einem "fiktiven" Bemessungsentgelt. Die Bundesagentur für Arbeit legt der Berechnung ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde, die der beruflichen Qualifikation des Arbeitslosen entspricht. Im Regelfall fällt dann das Arbeitslosengeld I niedriger aus als das vor der Rente bezogene Arbeitslosengeld I.

Spätestens nach Ablehnung des Weitergewährungsantrages müssen Sie sich persönlich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld I beantragen.

Warum ist die Beantragung von Sozialleistungen nach Ablehnung der Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente wichtig?

Zur Vermeidung von rentenversicherungsrechtlichen Nachteilen ist die weitere Beantragung von Sozialleistungen ratsam, auch wenn Sie gegen den ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch eingelegt haben. Mit dem Widerspruch oder der Klage gegen die Ablehnung der Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente steht noch nicht fest, ob Ihnen am Ende des Verfahrens tatsächlich wieder eine Rente gewährt wird. Die Dauer des Rentenverfahrens kann zwischen drei Monaten und zwei Jahren betragen.

Sollten Sie während des laufenden Rentenverfahrens dann weder Lohn- bzw. Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld) beziehen, werden Ihrem Rentenversicherungskonto auch keine Beiträge mehr gutgeschrieben. Um jedoch überhaupt einen Anspruch auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente zu haben, müssen Sie in den letzten fünf Jahren von dem Tag an, an dem Ihre Erwerbsminderung eingetreten ist, 36 Monate Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt haben.

Zur Vermeidung des Risikos, dass Sie Ihren bereits erworbenen besonderen Versicherungsschutz verlieren, wenn das Rentenverfahren zu Ihren Ungunsten entschieden wird, sollten Sie also stets darauf achten, Rentenpflichtbeiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen. Ansonsten könnte bei erneuter Rentenanspruchstellung der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, allein aufgrund der fehlenden 36 Monate Pflichtbeitragszeiten versagt werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.